

# **Betreuungsordnung**

## **für das Betreuungsangebot der Grundschule Hahnstätten**

### **§ 1**

#### **Träger und Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Hahnstätten für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie unterstützt dem Schulträger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Schulträger. Er sorgt dafür –sofern möglich- dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Das Betreuerteam arbeitet vertrauensvoll mit der Schulleitung zusammen und koordiniert die Betreuungsabläufe.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

### **§ 2**

#### **Aufnahme und Abmeldung**

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Schulträger.

Einen Vordruck zur Anmeldung ist im Sekretariat der Grundschule erhältlich.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Eingangsdatum. Eine bevorzugte Aufnahme ist in begründeten Fällen möglich. Kriterien dafür sind besonders die berufliche oder familiäre Situation.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

#### (4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

### § 3

#### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten und endet mit den festgelegten Betreuungszeiten bzw. dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt nach dem Verlassen des Schulgeländes bei den Erziehungsberechtigten.

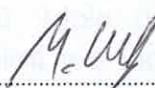
(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

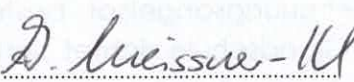
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Schulträger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Schulträger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Katzenelnbogen, den 5.6.2024

  
.....  
Marcel Willig  
1. Beigeordneter VG-Aar-Einrich

  
.....  
Andrea Meissner-Kusch  
Schulleiterin

  
.....  
Katharina Fuhrmeister  
Vorsitzende des SEB